

**Satzung  
zur  
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Gemeinde Rudersberg vom 05.12.2023**

Aufgrund von § 46 Abs. (4) und (5) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

**§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,63 EUR.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den \_\_\_\_\_

Raimon Ahrens  
Bürgermeister

Dienstsiegel